

**§§ 156 ff, 252 StPO; Art 6 Abs 3 lit d MRK**

**Verlesung von in einem Sachverständigenbefund enthaltenen Zeugenaussagen**

OGH, Urteil vom 9.10.2019, 13 Os 61/19y

Die Nichtigkeitsbeschwerde (Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO) kritisierte, dass Personen, die auch sonst im Strafverfahren als Zeugen vernommen worden waren, Angaben gegenüber dem (gerichtlich beigezogenen) Sachverständigen im Rahmen der Befundaufnahme getätigt hatten und diese Angaben gemeinsam mit Befund und Gutachten in der Hauptverhandlung verlesen worden waren.

Der OGH klärte die Rolle des Sachverständigen, der (in der Regel [vgl § 165 Abs 3 StPO zur Ausnahme]) keine „Verhörsperson“ ist. Ihm gegenüber besteht also keine Pflicht zur Aussage, weshalb er im Rahmen der Befundaufnahme nicht über Zeugnisbefreiungs- oder verweigerungsrechte zu belehren hat. Sein Befund ist in der Hauptverhandlung (nach § 252 Abs 2 StPO) zu verlesen. Eine Umgehung des Unmittelbarkeitsprinzips (vgl § 252 Abs 4 StPO) ist darin nicht zu erblicken.

Fühlt sich der Angeklagte dadurch in seinem Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen (Art 6 Abs 3 lit d MRK), verkürzt, hat er die Möglichkeit, die Vernehmung jener Personen, deren Angaben im Befund enthalten sind, in der Hauptverhandlung zu beantragen. Ein Antrag, den (diese Angaben enthaltenden) Befund nicht in der Hauptverhandlung vorkommen zu lassen, ist hingegen nicht erfolgversprechend.

**Das Recht, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art Vater oder Mutter zu werden, ist ein höchstpersönliches, nicht übertragbares Recht. Art 8 EMRK gewährt kein Recht, Enkelkinder zu bekommen.**

Art 8 EMRK

**Das Recht eines Paares, ein Kind zu empfangen und zu diesem Zweck auf medizinisch unterstützte Fortpflanzung zurückzugreifen, ist von Art 8 EMRK geschützt. Gleichzeitig gewährt diese Bestimmung aber kein Recht, eine Familie zu gründen. Daher umfasst diese Bestimmung auch nicht das Recht, dass mit dem Samen des Kindes durch künstliche Besamung ein Enkelkind gezeugt wird.**

EGMR, Petithory Lanzmann v France, (dec.) Appl.No 23038/19, 5.12.2019

In diesem Fall beantragte die Antragstellerin die Samenspende ihres bereits verstorbenen Sohnes aus Frankreich nach Israel oder in die USA ausführen zu dürfen, damit dort mittels künstlicher Besamung ein Enkelkind gezeugt werden könne. Nach der Gesetzeslage in Frankreich ist die künstliche Besamung Lebenden vorbehalten und die Ausfuhr von Samenspenden nicht erlaubt.

[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["23038/19"\],"documentcollectionid":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"DECISIONS":\["itemid":\["001-199287"\]}\]](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)